



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Das neue Verpackungsgesetz – erste Erfahrungen –

Mainz, 23. Mai 2019

Dr. Matthias Klein

“Nein zur Wegwerf- gesellschaft”

➤ **Vermüllung der Umwelt und Meere mit Plastikmüll wird immer mehr als eines der zentralen Probleme dieses Jahrhunderts wahrgenommen**

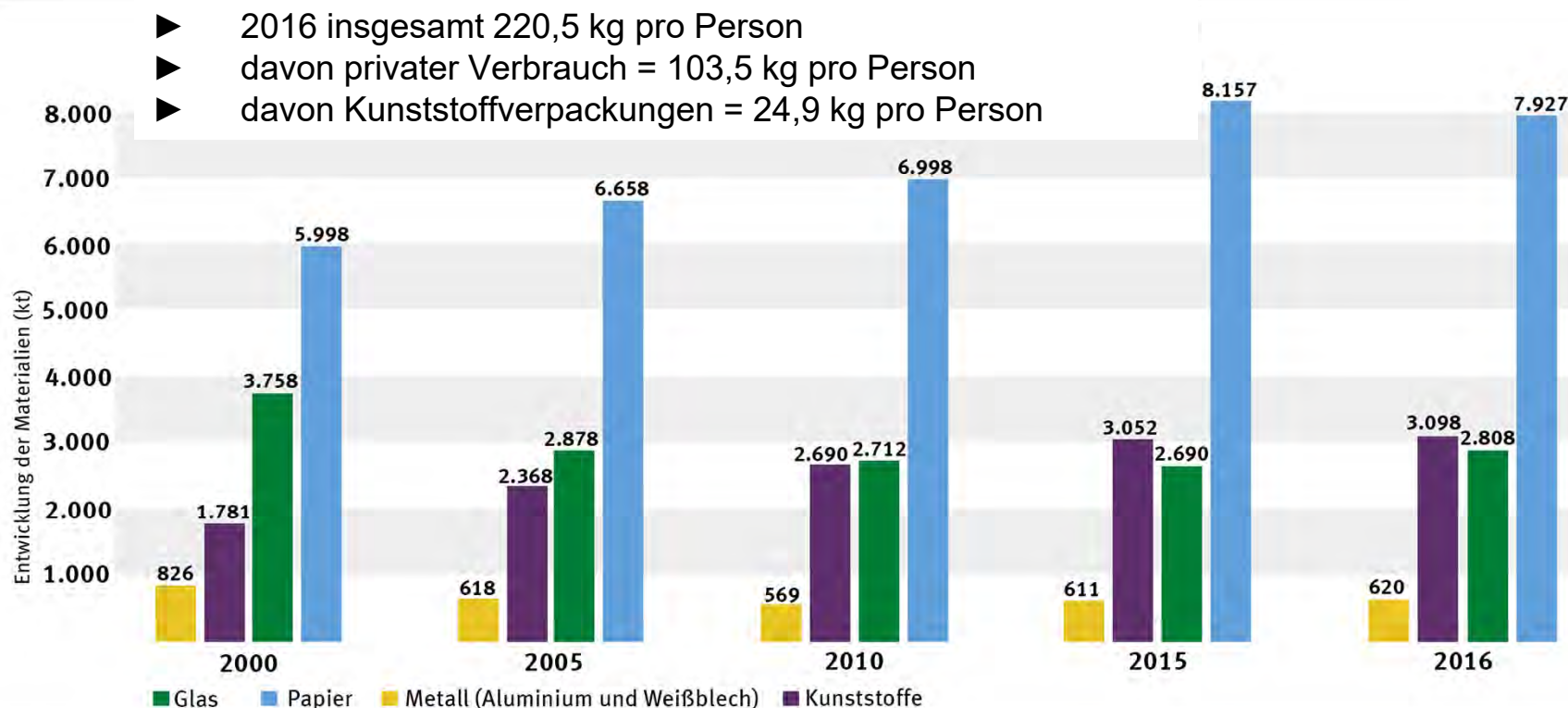
- Eintrag von Plastikabfällen in die Umwelt und Meere erfolgt vor allem im asiatischen und afrikanischen Raum
- Umweltschäden treten jedoch weltweit auf und betreffen jeden:
 - ▶ Zerfall von Kunststoffprodukten kann mehrere hundert Jahre dauern => „Müllstrudel“ in allen Ozeanen
 - ▶ Verendung von zahlreichen Meereslebewesen durch Plastikabfälle
 - ▶ Gesundheitliche Folgen von Mikroplastik auf den Menschen noch nicht hinreichend medizinisch erforscht





“Nein zur Wegwerf- gesellschaft”

➤ Hoher Verpackungsverbrauch in Deutschland



Quelle: UBA 2018; Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr 2016





“Nein zur Wegwerf- gesellschaft”

➤ **5-Punkte-Plan des BMU für weniger Plastik und mehr Recycling**

- (1) Überflüssige Produkte / Verpackungen vermeiden
 - (2) Produkte / Verpackungen umweltfreundlicher gestalten
 - (3) Recycling stärken, mehr Recyclate einsetzen
 - (4) Vermeidung von Kunststoffen in Bioabfällen
 - (5) Internationales Engagement gegen Meeresmüll und für einen nachhaltigen Umgang mit Kunststoffen
- ✓ **Die Punkte (1) bis (3) werden bereits zu einem großen Teil durch das neue Verpackungsgesetz umgesetzt!**



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

**Im Supermarkt
bekommen Sie bald
weniger für Ihr Geld.
Weniger Abfall.**

Wir belohnen Produzenten, die auf überflüssige
Verpackungen verzichten.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Nein zur Wegwerfgesellschaft.
Mehr Infos: www.bmu.de/wenigeristmehr

**Ihr Abfall landet bald
wieder bei Ihnen.
Und zwar recycelt.**

Dank unseres Verpackungsgesetzes
wird deutlich mehr Plastik immer wieder
neu genutzt.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Nein zur Wegwerfgesellschaft.
Mehr Infos: www.bmu.de/wenigeristmehr



Ziele und Umsetzung des VerpackG

➤ **Überflüssige Verpackungen vermeiden**

- Umsetzung in erster Linie durch **wirtschaftliche Anreize**, vgl. § 1 S. 2 und 3 VerpackG:
„Es bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Gesetz das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden.“
 - ▶ in Bezug auf Verpackungen, die typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen: Systembeteiligungspflicht (§ 7 VerpackG) oder Branchenlösung (§ 8 VerpackG)
 - ▶ In Bezug auf Verpackungen, die typischerweise bei großgewerblichen/industriellen Endverbrauchern anfallen: eigene Rücknahme- und Verwertungspflichten (§ 15 VerpackG)
- => Verteuerung der Verwendung von Verpackungen durch Internalisierung der Entsorgungskosten**



Ziele und Umsetzung des VerpackG

➤ **Überflüssige Verpackungen vermeiden**

- Voraussetzung: **fairer Wettbewerb** auf allen Ebenen
 - ▶ **auf Herstellerebene:** alle müssen ihrer Produktverantwortung nachkommen => keine „Trittbrettfahrer“
 - ✓ Registrierungspflicht (§ 9 VerpackG) sorgt für mehr Transparenz; Verpackungsregister ist öffentlich einsehbar => Selbstkontrolle des Marktes; bisher über 160.000 Registrierungen (erwartet: 250.000 bis 300.000 Registrierungen)
 - ✓ Eigenmeldung der Verpackungsmengen durch die Hersteller an die Zentrale Stelle (§ 10 VerpackG) => Beschäftigung mit dem eigenen Verpackungsverbrauch („Problembewusstsein“)
- => Vielen Herstellern wird erst jetzt (nach 25 Jahren VerpackV) bewusst, dass sie eine Produktverantwortung für die von ihnen in den Verkehr gebrachten Verpackung wahrzunehmen haben!



Ziele und Umsetzung des VerpackG

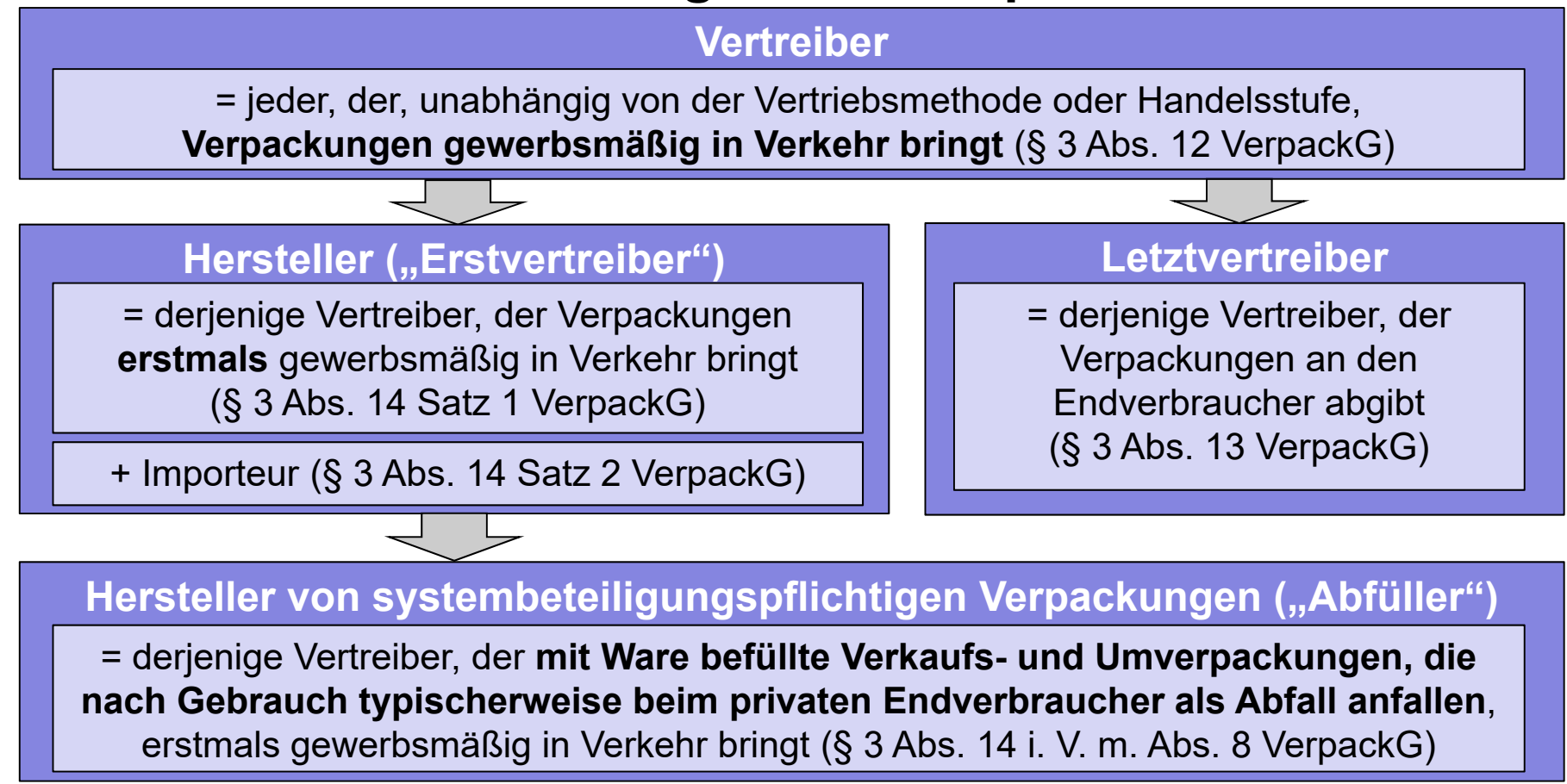
➤ **Überflüssige Verpackungen vermeiden**

- Voraussetzung: **fairer Wettbewerb** auf allen Ebenen
 - ▶ **auf Systemebene:** keine Mengenunterschlagungen mehr auf Kosten der anderen dualen Systeme
 - ✓ Abgleich der Verpackungsmengen durch die Zentrale Stelle
=> bisherige Unterschlagungspraktiken nicht mehr möglich
 - ✓ Marktanteilsberechnung erfolgt nun hoheitlich durch die Zentrale Stelle => faire Aufteilung der gemeinsamen Entsorgungskosten
 - ✓ Verbot von Kick-back-Zahlungen an Handelsunternehmen für die Vermittlung von Systemkunden (§ 7 Abs. 6 VerpackG)
 - ✓ Systembeteiligte Verpackungsmenge im 1. Quartal 2019 gegenüber dem Vorjahresquartal leicht gestiegen:
 - LVP: + 5 % auf ca. 426.000 t
 - PPK: + 11 % auf ca. 454.000 t
 - Glas: + 6 % auf ca. 529.000 t



Ziele und Umsetzung des VerpackG

➤ Exkurs: Herstellerbegriff des VerpackG





Ziele und Umsetzung des VerpackG

➤ **Mehrweg stärken**

- Unverbindliche **Mehrwegzielvorgabe** in § 1 Abs. 3 VerpackG:

*„Ziel ist es, einen Anteil von in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens **70 Prozent** zu erreichen.“*

- ▶ reine Mehrwegquote (d. h. ohne ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen)
 - ▶ BMU ermittelt jährlich den Mehrweganteil und gibt diesen bekannt
 - ▶ BT-Entschließung: weitere Maßnahmen, wenn bis 2022 der angestrebte Mehrweganteil von 70 Prozent noch nicht erreicht worden ist
- Verbindliche neue **Mehrwegfördermaßnahmen** im VerpackG:
 - ▶ Ausweitung der Pfandpflicht auf weitere Einweggetränkeverpackungen (=> Nektare mit Kohlensäure und molkehaltige Getränke)
 - ▶ Einführung einer Hinweispflicht auf Einweg und Mehrweg im Laden

Ziele und Umsetzung des VerpackG

➤ Anreize für ein ökologisches Verpackungsdesign

- **§ 21 Absatz 1 VerpackG:** Pflicht der Systeme, „im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
 1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können [= **Recyclingfähigkeit**], und
 2. die Verwendung von **Recyclaten** und von **nachwachsenden Rohstoffen** zu fördern“.
- Umsetzung liegt im Ermessen der dualen Systeme, aber jährliche **Berichtspflicht** an die Zentrale Stelle und das UBA
 - => ggf. Erlaubnis, den Bericht im Internet zu veröffentlichen
 - ✓ die ersten Berichte sind bis zum 1. Juni 2019 abzugeben

Ziele und Umsetzung des VerpackG

➤ **Anreize für ein ökologisches Verpackungsdesign**

- Zentrale Stelle veröffentlicht im Einvernehmen mit dem UBA jährlich **Mindeststandards** für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
=> von den dualen Systemen bei der Festlegung ihrer Beteiligungsentgelte zu beachten
 - ✓ erste „Orientierungshilfe“ bereits im November 2018 veröffentlicht
 - ✓ offizielle Mindeststandards werden derzeit erarbeitet und spätestens am 01.09.2019 bekannt gegeben
- **Evaluierung** durch die Bundesregierung bis zum 01.01.2022
 - ✓ bereits jetzt viele positive Auswirkungen des § 21 zu beobachten, sicherlich auch begünstigt durch die aktuelle Kunststoffdiskussion
 - ✓ fraglich, wie gut die Umsetzung durch die Systeme im Wettbewerb funktioniert => eventuell Nachbesserungsbedarf



Ziele und Umsetzung des VerpackG

➤ Mehr Recycling durch anspruchsvolle Quoten

- 1. § 16 Absatz 2 VerpackG:** Materialspezifische Recyclingquoten in Bezug auf die an den dualen Systemen beteiligten Verpackungen („Lizenzmenge“)
 - ✓ deutliche Anhebung gegenüber den bisherigen Recyclingquoten nach der Verpackungsverordnung (s. Folie 14)
 - ✓ zum 01.01.2022 nochmalige automatische Erhöhung
 - ✓ zusätzliche faktische Erschwernis durch erwarteten Anstieg der Lizenzmenge => Anstieg im Nenner
- 2. § 16 Absatz 4 VerpackG:** Generelle Recyclingquote von 50 % in Bezug auf alle im Rahmen der LVP-Sammlung („Gelbe Tonnen“) von den dualen Systemen erfassten Abfälle (einschließlich eventueller Fehlwürfe)
 - ✓ „Sicherheitsnetz“, weil unabhängig vom Lizenzierungsgrad



Ziele und Umsetzung des VerpackG

Material	Verpack RL ¹⁾	Neue VerpackRL (KrW-Paket) ¹⁾		VerpackV ²⁾	VerpackG ²⁾
	<i>gilt ab</i>	2009	2025	2030	<i>außer Kraft</i>
Glas	60 %	70 %	75 %	75 %	80 (90) %
PPK	60 %	75 %	85 %	70 %	85 (90) %
Eisenmetalle	50 %	70 %	80 %	70 %	80 (90) %
Aluminium		50 %	60 %	60 %	80 (90) %
Kunststoffe	22,5 %	50 %	55 %	36 % ³⁾	58,5 (63) % ³⁾
Verbunde	---	---	---	60 %	55 (70) % ⁴⁾
INSGESAMT	55 %	65 %	70 %		

- 1) stoffliche Verwertung in Bezug auf alle Verpackungsarten (Basiswert: angefallene Abfallmenge)
- 2) stoffliche Verwertung in Bezug auf alle Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (Basiswert: Lizenzmenge)
- 3) werkstoffliche Verwertung 4) ohne Getränkekartonverpackungen (eigene Quote von 75 (80) %)



Ziele und Umsetzung des VerpackG

➤ Mehr Recycling durch anspruchsvolle Quoten

- **Evaluierung** der neuen Quoten durch die Bundesregierung bis zum 01.01.2025 „*mit dem Ziel einer weiteren Erhöhung*“
 - ✓ erste aussagekräftige Erkenntnisse werden wohl erst mit den Mengenstromnachweisen für 2019 vorliegen, die bis zum 01.01.2020 der Zentralen Stelle vorzulegen sind
 - ✓ Ausbau und Modernisierung der Recyclingkapazitäten in Deutschland hat bereits begonnen; Export von Verpackungsabfällen in Drittstaaten (z. B. nach Asien) soll zukünftig möglichst vermieden werden
 - ✓ Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher muss intensiviert werden; duale Systeme haben ihre neuen Informationspflichten nach § 14 Abs. 3 VerpackG bisher nur zögerlich umgesetzt (=> Pilotprojekt in Euskirchen)



Zwischenfazit / Ausblick

- Das VerpackG kommt genau zur richtigen Zeit und hat bereits viele positive ökologische Entwicklungen angestoßen
- Es ist deshalb auch ein wesentlicher Pfeiler des 5-Punkte-Plans des BMU für weniger Plastik und mehr Recycling, welcher die verbindlichen gesetzlichen Vorgaben mit weiteren politischen Initiativen flankiert, z. B.
 - ▶ „Runder Tisch“ zur Vermeidung überflüssiger Verpackungen
 - ▶ „Recyclatinitiative“
- Wirksamkeit des VerpackG wird erst drei Jahre nach Inkrafttreten vollständig evaluiert werden
- Weitere Verschärfungen werden aber voraussichtlich bereits vorher infolge der Umsetzung von europäischem Recht, insbesondere der neuen Einwegkunststoff-Richtlinie, erfolgen, z. B.
 - ▶ Inverkehrbringens-Verbote in Bezug auf bestimmte Verpackungen
 - ▶ Ausweitung der Produktverantwortung auf Reinigungskosten



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Matthias Klein, Referat WR II 5: Vermeidung und Verwertung von
Verpackungsabfällen, Wertstoffrückgewinnung

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

E-Mail: matthias.klein@bmu.bund.de

Internet: www.bmu.de